

Vorlage Nr.: V2879/19
Datum: 1. Februar 2019

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	04.02.2019	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	05.02.2019	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	14.02.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Bildung von Wahlkreisen für die Stadtratswahl 2019 – Korrektur zum Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2018-21.09.2018 (V2354/18)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt in Korrektur zum in der Stadtratssitzung am 20. und 21. September 2018 gefassten Beschluss zur Bildung der elf Stadtratswahlkreise (V2354/18) die Herauslösung des Stadtteils 44 (Dresdner Heide) aus dem Wahlkreis 4 und die Zuordnung des Stadtteils 44 (Dresdner Heide) zum Wahlkreis 7. Die Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus Anlage 1, Tabelle 1, und Anlage 2.
2. Der Stadtrat beschließt die organisatorische Verbindung der am 26. Mai 2019 durchzuführenden Kommunalwahlen mit allen ebenfalls an diesem Tag stattfindenden Parlamentswahlen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2354/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**1. Korrektur des Wahlkreischnitts für die Stadtratswahl 2019**

Zur Kommunalwahl 2019 werden erstmalig Stadtbezirksbeiräte gewählt. Nach dem Kommunalwahlgesetz (KomWG) bildet ein Stadtbezirk ebenso wie eine Ortschaft einen Wahlkreis. Die Gliederung des Stadtgebietes in Stadtbezirke und Ortschaften und ihre Abgrenzung ist in der Hauptsatzung verbindlich geregelt. Der Beschluss zur Bildung von Wahlkreisen für die Stadtratswahl 2018 vom 20./21. September 2018 (V2354/18) hatte daher lediglich die Bildung von Wahlkreisen für die Stadtratswahl zum Gegenstand. Zu beachten ist jedoch, dass sich bei der Wahlgebietsgliederung Stadtbezirke bzw. Ortschaften und Stadtratswahlkreise derart überdecken müssen, dass die Wahlgebietsgliederung insgesamt rechtmäßig bleibt. Das ist bei dem zu korrigierenden Beschluss nicht der Fall. Denn die Landeshauptstadt würde bei der Durchführung der Wahl auf der Grundlage dieses Beschlusses gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften verstoßen.

Der Beschluss vom 20./21. September 2018 (V2354/18) ordnet den Stadtteil 44 (Dresdner Heide) dem Stadtratswahlkreis 4 zu. Im Stadtteil 44 (Dresdner Heide) wohnten zum Stand 31. Dezember 2018 insgesamt 17 Wahlberechtigte. Nach der in der Hauptsatzung festgelegten Stadtgebietsgliederung gehört der Stadtteil 44 zum Stadtbezirk Loschwitz. Das restliche Gebiet des Stadtratswahlkreises 4 gehört zu den Ortschaften Schönfeld-Weißig, Weixdorf, Langebrück, Schönborn und zum Stadtbezirk Klotzsche. Aus dem Stadtratswahlkreis 4 dürfen daher bei einer Stadtbezirksbeiratswahl nur die im Stadtteil 44 (Dresdner Heide) wohnenden Wahlberechtigten den Stadtbezirksbeirat Loschwitz wählen, nur diese 17 Personen sind gleichzeitig für den Stadtbezirk Loschwitz und im Wahlkreis 4 wahlberechtigt.

Bei der Bildung von Wahlbezirken sind nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KomWG die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten. Würde für den Stadtteil 44 nun ein eigener Wahlbezirk gebildet – was erforderlich wäre, um die Wahlkreisgrenze zwischen den Stadtratswahlkreisen 7 und 4 einerseits und den Ortschaften und Stadtbezirken andererseits einzuhalten –, würde die Landeshauptstadt gegen § 3 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlordnung verstoßen. Danach darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Dies wäre aufgrund der geringen Wahlberechtigtenzahl von 17 Personen der Fall.

Dem Problem kann auch nicht durch die Bildung unterschiedlicher, also nicht deckungsgleicher, Wahlbezirke für Stadtrats- und Stadtbezirksbeiratswahl oder durch Zuordnung des Stadtteils 44 (Dresdner Heide) zu einem anderen Wahlbezirk bei der Stadtbezirksbeiratswahl begegnet werden, da die Landeshauptstadt dann gegen § 57 Abs. 1 Satz 1 KomWG verstoßen würde. Nach dieser Vorschrift müssen alle Kommunalwahlen, also Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen, die am selben Tag stattfinden, als verbundene Wahl durchgeführt werden, für die einheitliche, also im Zuschnitt gleiche, Wahlbezirke zu bilden sind.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Stadtteil 44 (Dresdner Heide) dem Stadtratswahlkreis 7 zuzuordnen. Nur hierdurch ist es möglich, die Wahlbezirke nach vorgenannten Vorschriften zu bilden. Der räumliche Zusammenhang des den Dresdner Norden prägenden Wahlkreises 4, der nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomWG berücksichtigt werden soll, wird hierdurch nicht aufgelöst, da es sich beim Stadtteil 44 (Dresdner Heide) um ein weitgehend unbewohntes Waldgebiet handelt. Auch bei Herauslösung des Stadtteils 44 aus dem Wahlkreis 4 und seiner Zuordnung zum Wahl-

kreis 7 bleibt die für den Wahlkreis 4 typische Struktur einer eher ländlich geprägten, ortschaftstypischen Besiedlung erhalten, die vom Stadtbezirk Klotzsche zum Stadtbezirk Pieschen ebenfalls durch den nur dünn besiedelten Stadtteil 34 (Hellerberge) abgegrenzt wird. Selbst wenn man dies anders sähe, sprächen gewichtige Gründe, nämlich die Einhaltung zwingender wahlrechtlicher Vorschriften, für eine Abweichung von der Soll-Vorschrift.

Der Vorschlag der Neuordnung des Stadtteils 44 zum Wahlkreis 7 bedeutet den geringstmöglichen Eingriff in die bereits beschlossene Wahlgebietsgliederung. Zwar wurden bei Behandlung der Vorlage V2354/18 weitere Vorschläge zur Wahlgebietsgliederung diskutiert, sowohl in der Verwaltungsvorlage als auch bei den zuvor im Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) behandelten Vorschlägen von Stadtratsmitgliedern gab es keine Überdeckungen mit einem Stadtbezirk, der zu einem Konflikt mit den oben genannten Vorschriften geführt hätte, da der Stadtteil 44 (Dresdner Heide) jeweils dem Stadtteil 42 zugeordnet war. All diese Vorschläge wären daher rechtmäßig gewesen.

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat muss spätestens in der Sitzung am 14. Februar 2019 erfolgen, da nur noch dann die Durchführung der Wahl fristgemäß öffentlich bekannt gemacht werden kann. Ein Fristversäumnis ist mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, die sich auch in der Absage einer Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde realisieren können.

2. Organisatorische Verbindung der Kommunalwahlen mit der Europawahl

Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 KomWG können, wenn am gleichen Tag mit Kommunalwahlen die Wahl zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Sächsischen Landtag stattfindet, diese organisatorisch verbunden werden. Die organisatorische Verbindung vereinfacht die praktische Wahlorganisation und ermöglicht es, einheitliche Wahlbezirke zu bilden, einheitliche Wählerverzeichnisse zu erstellen und gleiche Wahlräume zu nutzen. Sie entspricht der langjährigen Praxis in der Landeshauptstadt Dresden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Tabellen zur Einteilung der Stadtratswahlkreise 2019 – öffentlich

Anlage 2 – Karte zur Einteilung der Stadtratswahlkreise 2019 – öffentlich

Dirk Hilbert